Inge Rosenberger
Wesemichshof
63828 Kleinkahl
Tel.:06024 - 637 258
Dienst: 06021 – 392 301
Mail: inge.rosenberger@gmx.de

25. Februar 2011

Anträge auf „Abzweigung“ des Kindergeldes

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bayerischen Landtages,

im Anhang finden Sie ein Schreiben, das in Unterfranken an Eltern von erwachsenen behinderten Töchtern und Söhnen zur Abzweigung des Kindergeldes verschickt wurde. Die Sozialbehörden berufen sich bei den Anträgen auf die Abzweigung des Kindergeldes auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofes, die in vielen Fällen eigentlich keine Anwendung finden dürften:
Bei III R 6/07 geht es um Eltern im ALG-II-Bezug, bei denen das Gericht davon ausgeht, dass sie aus ihrem eigenen Existenzminimum keine Unterhaltsleistungen an ihre erwachsenen, grundsicherungsberechtigten Kinder erbringen können.
Bei III R/37/07 handelt es sich um ein 1963 geborenes behindertes "Kind", welches vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist.

In den mir bekannten Fällen geht es jedoch um Eltern, die entweder berufstätig oder in Rente sind und deren erwachsenen behinderten Kinder noch durch die Eltern im Elternhaus betreut und gepflegt werden.
Im Urteil des BSG B 9b SO 5/06 Abs. 32 wird zudem erklärt, dass Abzweigungen bei Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen, mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren wären: "Die vom Senat gefundene Lösung berücksichtigt auch Gleichbehandlungsgesichtspunkte (vgl Art 3 Abs 1 GG). Es wäre insbesondere mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz schwerlich zu vereinbaren, wenn die Eltern, die ihr schwerstbehindertes Kind zu Haus betreuen und nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ SGB XII) eine stationäre Betreuung in Anspruch nehmen, eine Anrechnung des ihnen gezahlten Kindergeldes bei den dem Kind gewährten Grundsicherungsleistungen hinnehmen müssten.“

Unserer Familie wurde das Kindergeld (bisher) nicht abgezweigt, jedoch sind wir zu einer äußerst aufwändigen Nachweispflicht mit dem Sammeln von Belegen gezwungen. Als Mutter einer schwerstbehinderten Tochter empfinde ich es äußerst verletzend, wenn ich in die Beweispflicht genommen werden soll, um nachzuweisen, dass ich meiner Unterhaltspflicht nachkomme und mich nicht an der Behinderung meiner Tochter bereichere.

Auch die Formulierung des Sozialhilfeträgers "fiktive Betreuungskosten" nehme ich als sehr abwertend wahr, denn was sind fiktive Betreuungskosten?
Ist es „fiktiv“, wenn wir Eltern seit über 27 Jahren unsere behinderte Tochter betreuen und pflegen – rund um die Uhr, jeden Tag, jede Nacht, Jahr für Jahr?
Sind es wirklich „fiktive Betreuungsleistungen, wenn ich nachts zum dritten Mal aufstehe, weil meine nicht-sprechende Tochter sich sonst vor Wut, deren Grund ich auch nach vielen Jahren immer noch nicht kenne, die Hände blutig beißt?

Sind es fiktive Betreuungsleistungen, wenn wir seit mehr als einem Vierteljahrhundert mit mehr oder weniger Erfolg versuchen, als Familie zu leben und manchmal auch nur zu überleben?

Unsere 27-jährige Tochter ist Tag und Nacht auf vollständige Hilfe und Betreuung angewiesen. Nach Abzug der Zeiten für den Aufenthalt in der Tagesförderstätte, der Freizeitaktivitäten mit der Lebenshilfe und der durch uns Eltern erbrachten Pflegezeiten verbleiben im Durchschnitt für 12 Monate insgesamt ca. 3.800 Betreuungsstunden durch uns Eltern. Bei einer Berechnung mit 8,00 Euro pro Stunde betragen die durchschnittlichen Kosten für diese Betreuungsleistungen über 30.000 Euro pro Jahr.

Seit mehr als 27 Jahren kann eines von uns Elternteilen nicht oder nur sehr eingeschränkt berufstätig sein, um die sehr anstrengende und zeitaufwändige Betreuung unserer Tochter zu gewährleisten und somit eine (für die Gesellschaft kostenaufwändigere) Heimaufnahme zu verhindern bzw. hinauszuzögern.
Dieses Leben haben wir uns als Familie mit den Unterstützungssystemen der Lebenshilfe in einem jahrelangen Prozess recht gut eingerichtet. Aber diese zunehmenden bürokratischen Hürden treiben mich immer mehr zur Verzweiflung, weil ich meine Kräfte an anderer Stelle wirklich dringender benötigen würde.

Ich überlege mir dann oft, was meine Aufgaben als Mutter einer 27-jährigen behinderten Tochter sind? Eine lückenlose Dokumentation über die kargen Finanzen im ohnehin kargen Privatleben meiner Tochter zu führen? Soll ich dokumentieren, dass sie im Sommer gerne Eis isst (Quittung bitte nicht vergessen), und dass sie ein Mal in der Woche gerne Fastfood (Quittung bitte nicht vergessen) essen mag? Soll ich dokumentieren, dass wir auf einem Kindergartenfest Kaffee und Kuchen (Quittung bitte nicht vergessen) gegessen haben - aber es war eine Portion geteilt durch zwei? Dass wir am Wochenende einfach nur mit dem Auto spazieren gefahren sind, weil uns danach war?

Zugleich trifft uns jetzt noch bei den Grundsicherungsleistungen die aktuell beschlossene Regelbedarfsstufe 3, welche für Menschen mit Behinderung lediglich 80 % des Bedarfs von erwachsenen Leistungsberechtigten ohne Behinderung vorsieht.
Das BSG hat in seinem Urteil B 8 SO 8/08 R vom 19.05.2009 bereits festgestellt: "Dies wäre jedoch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs 1 GG nicht vereinbar, weil bezogen auf die Minderung des Regelsatzes bzw. der Regelleistung wegen Annahme einer Haushaltsersparnis zwischen der Personengruppe der SGB-XII- und SGB-II-Leistungsempfänger keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung erkennbar sind."
Es ist also bekannt, dass diese Kürzung des Regelsatzes diskriminierend und somit verfassungswidrig ist. Warum sollen wir Eltern jetzt nochmals durch alle Instanzen gezwungen werden?

Gibt es denn wirklich keine Möglichkeiten, die Eltern von behinderten Kindern mit weniger Bürokratie zu belasten und statt dessen zu unterstützen?

Sehr geehrte Damen und Herren, sollten Sie bis hierher durchgehalten haben, bedanke ich mich für Ihr Interesse und würde mich im Namen aller betroffenen Eltern sehr über eine fraktionsübergreifende Unterstützung durch die Abgeordneten des Bayerischen Landtags freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Inge Rosenberger